

## Rechtsfragen der Doppelmitgliedschaft in Kammern

### 1. Der Begriff der Doppelmitgliedschaft im weiten Sinne umfasst verschiedene Konstellationen:

- a) Mitgliedschaft einer Person oder Personenmehrheit in mehreren Kammern
  - aa) mit lediglich unterschiedlichem räumlichen Wirkungsbereich
  - bb) mit jeweils anderem Aufgabenbereich
- b) „Parallele Mitgliedschaften“
  - aa) Konstellation des § 3 Abs. 3 Satz 8 IHKG
  - bb) Mitgliedschaft der Gesellschaft und der sie tragenden natürlichen Personen in einer Kammer

### 2. Zur Doppelmitgliedschaft einer Person:

- a) Erfüllen zwei Kammern jeweils legitime öffentliche Aufgaben, ist gegen die Pflichtzugehörigkeit zu beiden Kammern dann nichts zu erinnern, wenn der Aufgabenbereich in sachlicher oder örtlicher Hinsicht gänzlich divergiert. Bei der Beitragsveranlagung ist dann allerdings grundsätzlich jeweils nur der für die betreffende Kammer spezifische Teil der ausgeübten Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei Aufgabenüberschneidungen vermag mit Blick auf den geminderten Zugewinn durch die Doppelmitgliedschaft nur eine entsprechend geminderte Beitragslast die Verhältnismäßigkeit des durch die Doppelmitgliedschaft begründeten Eingriffs herzustellen.
- b) Danach bestehen gegen eine Doppelmitgliedschaft, die an eine Tätigkeit in verschiedenen Kammerbezirken anknüpft, keine Bedenken. Das Äquivalenzprinzip gebietet jedoch, die zu erhebende Umlage allein nach im jeweiligen Kammerbezirk verwirklichten Kriterien zu bemessen.
- c) Zur Mitgliedschaft einer Person in mehreren Kammern unterschiedlicher Art:
  - aa) Beruht die Doppelmitgliedschaft in mehreren Kammern Freier Berufe auf unterschiedlichen Tätigkeiten oder Berufszulassungen einer Person, ist die mehrfache Mitgliedschaft wegen der entsprechend divergierenden Aufgabenstellungen der jeweiligen Kammern zulässig. Bei der Beitragsbemessung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Mitgliedsbeiträge allein den mit der jeweiligen Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelten und daher entsprechend diesem Nutzen bemessen werden müssen.
  - bb) Ein handwerklicher Mischbetrieb gehört sowohl der IHK als auch der Handwerkskammer an. Beitragsrechtliche Konsequenz der gesetzlichen Anknüpfung an einen Teil des Betriebes ist, dass grundsätzlich als Bemessungsgrundlage für den zur jeweiligen

Kammer zu erbringenden Beitrag auch nur die Gewerbeerträge des die entsprechende Kammermitgliedschaft begründenden Betriebsteils sein können.

cc) Mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von IHK und Apothekerkammer bestehen keine Zweifel an der Zulässigkeit der (Pflicht-)Doppelzugehörigkeit des Inhabers einer Apotheke zu beiden Kammern. Bei Veranlagung des Apothekeninhabers durch die IHK mit dem Grundbeitrag und einem Viertel der Umlage (§ 3 Abs. 4 Satz 2 IHKG) ist angesichts der vollumfänglichen gewerblichen Tätigkeit eine Orientierung lediglich an den Umsätzen nichtapothekenpflichtiger Waren nicht geboten.

dd) Auch die Doppelmitgliedschaft einer juristischen Person in einer Kammer eines Freien Berufs sowie zusätzlich - aufgrund der gewählten Rechtsform - in der IHK ist bei divergierendem Aufgabenkreis rechtlich zulässig. Durch § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG ist die Apothekerregelung in modifizierter Form auf die anderen Freien Berufe erstreckt worden.

### **3. Zur parallelen Mitgliedschaft:**

Ist die Doppelmitgliedschaft Konsequenz der zur Berufsausübung gewählten Rechtsform, müssen sich die handelnden Personen an den kammerrechtlichen Folgen ihrer Entscheidung festhalten lassen. Dies gilt für freiberuflich Tätige, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer GmbH zusammenschließen, weil sie in den Genuss der Vorteile dieser Rechtsform gelangen wollen. Es gilt ebenso in der dem § 3 Abs. 3 Satz 8 IHKG zugrunde liegenden Konstellation: Wenn die GmbH & Co. KG (oder eine ähnliche KG-Konstruktion) die Vorteile einer solchen juristischen Trennung haben will, so muss sie auch deren Nachteile in Kauf nehmen. Die in das Ermessen der jeweiligen Kammer gestellte Beitragsminderung erscheint der Sache nach vertretbar, da bereits ein voller Grundbeitrag entrichtet wird.